OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652235/12/WP**

Datum: **Linz, 14. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F F G, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. September 2021, GZ: FE-1219/2021, NSch: 482/2021, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 7. September 2021 hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für einen Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab 18. Juli 2021, entzogen. Unter einem hat die bB weitere Anordnungen getroffen und der Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. In der Begründung legt die bB der Entziehung der Lenkberechtigung die Übertretung des §§ 99 Abs 1 iVm 5 Abs 1 StVO durch den Bf am 18. Juli 2021 um 2:36 Uhr in Linz zugrunde. Diesbezüglich wird auf das Straferkenntnis der bB vom 8. September 2021 zu GZ: VStV/921301219254/2021 verwiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die umfassend begründete Beschwerde des Bf.

2.1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verband die Verfahren zu den hg GZ LVwG-652235 und LVwG-604825 zur gemeinsamen Verhandlung.

2.2. Mit Erledigung vom 2. November 2021 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für den 22. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Mit Eingabe vom 3. November 2021 teilte die bB mit, aus „dienstlichen Gründen [sei] es derzeit nicht möglich, dass einen [sic!] Vertreter der LPD OÖ an der anberaumten mündlichen Verhandlung teilnimmt".

2.3. Am 22. November 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge dieser wurden der Bf sowie die einschreitenden Polizeibeamten ausführlich zum Sachverhalt befragt und die Rechtslage eingehend erörtert.

3.1. Nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung verkündete der erkennende Richter seine Entscheidung mündlich.

3.2. Mit Erledigung vom 23. November 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung. Mit Eingabe vom 26. November 2021 beantragte die bB eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat die ihm mit Straferkenntnis vom 8. September 2021, GZ: VStV/921301219254/2021, angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen [Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu hg GZ: LVwG-604825, mündlich verkündet am 22. November 2021, Niederschrift, ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obige Feststellung ergibt sich aus der in Klammer angegebenen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

1.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand: ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, […].

1.3. § 26 Abs 2 Z 1 FSG lautet: Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen […].

2. Mit Erkenntnis vom 22. November 2021 (mündliche Verkündung) zu hg GZ: LVwG-604825 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Straferkenntnis der bB vom 8. September 2021, GZ: VStV/921301219254/2021 wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1 StVO aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt, da die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung nicht erwiesen werden konnte. Mit der Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ist für das

Verfahren betreffend die daran anknüpfende Entziehung der Lenkberechtigung bindend festgestellt, dass der Bf die diesem Verfahren zugrundeliegende Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht hat. Die Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung liegt daher nicht vor, weshalb der Bescheid der belangten Behörde (ersatzlos) zu beheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil